

Auswirkung der Steuerreform auf die Berufsgruppe der Lebens- und SozialberaterInnen

Wesentliche Änderungen für die Lebens- und SozialberaterInnen durch das Steuerreformgesetz 2015/2016:

EINKOMMENSSTEUER

Im Bereich der Steuerfestsetzung kommt es ab 2016 zur angekündigten Entlastung. Die neuen Tarifestufen lauten wie folgt:

- für die ersten EUR 11.000,-- 0%
- für Einkommensteile über EUR 11.000,-- bis EUR 18.000,-- 25%
- für Einkommensteile über EUR 18.000,-- bis EUR 31.000,-- 35%
- für Einkommensteile über EUR 31.000,-- bis EUR 60.000,-- 42%
- für Einkommensteile über EUR 60.000,-- bis EUR 90.000,-- 48%
- für Einkommensteile über EUR 90.000,-- 50%

Bisher galt beispielsweise im Einkommensbereich von EUR 11.000,-- bis EUR 25.000,-- ein Steuersatz von 36,5%.

Der Kinderfreibetrag wird von EUR 220,-- und EUR 132,-- bei geteilter Inanspruchnahme auf EUR 440,-- bzw. EUR 300,-- erhöht.

Auch sind nun Verluste von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern unbegrenzt vortragsfähig (bisher nur 3 Jahre), sofern sie ab 2013 entstanden sind.

BUNDESABGABENORDNUNG

Durch die Einführung der Registrierkassenpflicht ab 2016 kommt es in diesem Bereich zur spürbarsten Auswirkung der Steuerreform für Lebens- und SozialberaterInnen.

Die wesentlichsten Eckpfeiler sind:

§ 131b lautet in den ersten drei Absätzen wie folgt:

- „(1) 1. Betriebe haben alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem unter Beachtung der Grundsätze des § 131 Abs. 1 Z 6 einzeln zu erfassen.
 2. Die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems (Z 1) besteht ab einem Jahresumsatz von 15 000 Euro je Betrieb, sofern die Barumsätze dieses Betriebes 7 500 Euro im Jahr überschreiten.
 3. Barumsätze im Sinn dieser Bestimmung sind Umsätze, bei denen die Gegenleistung (Entgelt) durch Barzahlung erfolgt. Als Barzahlung gilt auch die Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere vergleichbare elektronische Zahlungsformen, die Hingabe von Barschecks, sowie vom Unternehmer ausgegebener und von ihm an Geldes statt angenommener Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen.
- (2) Das elektronische Aufzeichnungssystem (Abs. 1 Z 1) ist durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation zu schützen. Dabei ist die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen durch kryptographische Signatur jedes Barumsatzes mittels einer dem Steuerpflichtigen zugeordneten Signaturerstellungseinheit zu gewährleisten und die Nachprüfbarkeit durch Erfassung der Signatur auf den einzelnen Belegen sicherzustellen.

(3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 sowie Abs. 2 bestehen mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Grenzen des Abs. 1 Z 2 erstmals überschritten wurden.“

Mit dieser gesetzlichen Bestimmung erfolgt die Einführung der Registrierkassenpflicht. Auf entsprechende Angebote der Wirtschaft wird aber noch zu warten sein.

Entscheidend sind auch die Betragsgrenzen. Erst dann, wenn der Jahresumsatz EUR 15.000,-- erreicht, entsteht die Pflicht zur Einführung einer Registrierkasse. Dies aber nur, wenn die Barumsätze EUR 7.500,-- im Jahr überschreiten. Zumindest kleine Praxen werden sich damit den Erwerb einer Registrierkasse ersparen können.

Bemerkenswert ist, dass neben Bargeld auch Barschecks und Zahlungen mittels Bankomat- oder Kreditkarte als Barzahlung gelten. Wenn man der Registrierkassenpflicht nachhaltig entgehen will, kommt man daher nicht umhin, den KlientInnen einen Zahlschein oder zumindest die Bankverbindung mitzugeben, weil nur Banküberweisungen nicht als Barumsätze gelten.

Diese Regelung wird von der sog. Belegerteilungspflicht begleitet. Diese ist wohl weiten Teilen des Berufsstandes aus der Verwendung der Kassaeingangsböcke bekannt.

Folgende Neuregelung wird aber zu beachten sein:

„Der Leistungsempfänger oder der an dessen Stelle die Gegenleistung ganz oder teilweise erbringende Dritte hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitzunehmen.“

FINANZSTRAFGESETZ

Um zu versuchen, Manipulationen von Registrierkassen gleich von Anfang an zu unterbinden, wird ein spezieller Straftatbestand eingeführt, der wie folgt lautet:

„§ 51a. (1) Einer Finanzordnungswidrigkeit macht sich schuldig, wer, ohne hierdurch den Tatbestand eines anderen Finanzvergehens zu erfüllen, vorsätzlich abgaben- oder monopolrechtlich zu führende Bücher, Aufzeichnungen oder Aufzeichnungssysteme, die automatisationsunterstützt geführt werden, durch Gestaltung oder Einsatz eines Programms, mit dessen Hilfe Daten verändert, gelöscht oder unterdrückt werden können, verfälscht.
(2) Die Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe bis zu EUR 25 000,-- geahndet.“

ZUSAMMENFASSUNG

Im Bereich der Einkommensteuer kommt es durch die Tarifentlastung, die Erhöhung des Kinderfreibetrages und der unbegrenzten Vortragsfähigkeit von Verlusten zu positiven Auswirkungen.

Die Einführung der Registrierkassenpflicht wird aber nicht nur zu einer einmaligen Belastung beim Erwerb, sondern auch zu einem laufend höheren Aufwand führen.